

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 64/13 B

L 1 AL 4/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 AL 187/09 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2013 durch die Richter
Dr. Leitherer - Vorsitzender -, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - Abweichung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und einer Entscheidung zB des BSG andererseits und insoweit einen Widerspruch im Grundsätzlichen aufzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR-3 1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR-3 1500 § 160a Nr 34; SozR-4 1500 § 160a Nr 6; Beschluss des Senats vom 8.4.2013, B 11 AL 137/12 B*). Diese Anforderungen verfehlt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 4.6.2013.
- 3 Der Kläger und Beschwerdeführer behauptet eine Abweichung des angefochtenen Urteils des LSG vom Urteil des BSG vom 17.10.2007, B 11a AL 51/06 R (*BSGE 99, 154 = SozR 4-4300 § 144 Nr 17*). Er zeigt jedoch mit der Wiedergabe von Ausführungen des LSG einerseits und des BSG andererseits auf den Seiten 5 und 6 der Begründungsschrift nicht schlüssig auf, dass das LSG dem BSG im Grundsätzlichen widersprochen hätte. Dem Vorbringen der Beschwerdebegründung ist vielmehr zu entnehmen, dass das LSG die Entscheidung des BSG vom 17.10.2007 (*aaO*) durchaus zur Kenntnis genommen, jedoch unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles die Auffassung vertreten hat, ein wichtiger Grund iS des § 144 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis 31.3.2012 geltenden Fassung komme nicht in Betracht, weil der Kläger eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist herbeigeführt habe. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt aber nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz des BSG in seiner Tragweite verkennt oder sonst Vorgaben des BSG im Einzelfall nicht übernimmt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 4 Die Beschwerdebegründung enthält auch keine Ausführungen, denen hinreichend klar entnommen werden kann, dass das angefochtene Urteil auf der behaupteten Abweichung beruht. Soweit der Kläger und Beschwerdeführer vorträgt, er habe mit dem arbeitsgerichtlichen Vergleich das Beschäftigungsverhältnis abweichend von der zum 26.5.2004 ausgesprochenen Kündigung zum 31.7.2004 beendet, bleibt unklar, inwiefern das Beschäftigungsverhältnis Ende Juli



beendet worden sein soll, wenn sich der Kläger schon unmittelbar nach Ausspruch der Kündigung im Mai 2004 arbeitslos gemeldet hat und er folglich schon damals beschäftigungslos im leistungsrechtlichen Sinne gewesen ist (*vgl BSGE 89, 243 = SozR 3-4300 § 144 Nr 8*). Auf die insoweit naheliegende Frage nach der Kausalität der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für den Eintritt von Beschäftigungslosigkeit hätte der Beschwerdeführer im Rahmen der Darlegung, inwieweit das angefochtene Urteil auf der behaupteten Abweichung beruht, eingehen müssen, auch wenn sich das LSG mit diesem Gesichtspunkt nicht befasst hat (*vgl insoweit zu den Darlegungsanforderungen: BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG Beschluss vom 4.7.2011 - B 14 AS 20/11 B - Juris RdNr 5*).

- 5 2. Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klarungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.
- 6 Es kann dahinstehen, ob der Beschwerdeführer mit der auf Seite 7 der Begründungsschrift formulierten Frage zum Vorliegen eines wichtigen Grundes iS des § 144 SGB III eine die Zulassung der Revision ermöglichende Rechtsfrage in unmissverständlicher Weise bezeichnet hat und ob die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hinreichend dargelegt ist. Denn die Beschwerdebegründung enthält jedenfalls keine geeigneten Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit und damit zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage, weil der Beschwerdeführer nicht - wie bereits unter 1. ausgeführt - auf die Frage der Kausalität des abgeschlossenen Vergleichs für den Eintritt von Beschäftigungslosigkeit iS des § 144 SGB III eingeht.
- 7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*). Der Senat weist jedoch noch darauf hin, dass die Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht schon deshalb gegeben sind, weil das LSG in der Sache unrichtig entschieden haben könnte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67; stRspr*), und dass in einer solchen Situation die Rechtswidrigkeit eines Bescheids nach Maßgabe des § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch korrigiert werden könnte.
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG*).



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)